

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 5. Juli 2024	Nr. 151
------	---------------------------	---------

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2518 für ein Gebiet in Bremen-Vahr, Ortsteil Gartenstadt Vahr zwischen Konrad-Adenauer-Allee, Ostpreußische Straße und Kleingartengebiet

Vom 18. Juni 2024

Die Stadtbürgerschaft hat am 5. Juli 2022 den Bebauungsplan 2518 für ein Gebiet in Bremen-Vahr, Ortsteil Gartenstadt Vahr zwischen Konrad-Adenauer-Allee, Ostpreußische Straße und Kleingartengebiet beschlossen. Der Beschluss und der Bebauungsplan wurden am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.Abl. S. 576) ortsüblich bekannt gemacht.

Im nachfolgenden Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Bremen durch Urteil vom 1. Dezember 2022 – 1 D 187/22 den am 25. Juli 2022 mit Bekanntmachung in Kraft getretenen Bebauungsplan 2518 wegen Ermittlungs- und Bewertungsfehlern für unwirksam erklärt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB wurde die Verletzung der Ermittlungs- und Bewertungsfehler (hinsichtlich der verkehrlichen Situation, des Artenschutzes sowie dem Vorliegen der rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen) behoben.

Die Stadtbürgerschaft hat am 18. Juni 2024 im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Absatz 4 BauGB den in seinen Grundzügen unveränderten Bebauungsplan 2518 für ein Gebiet in Bremen-Vahr, Ortsteil Gartenstadt Vahr zwischen Konrad-Adenauer-Allee, Ostpreußische Straße und Kleingartengebiet mit dem ergänzten Bericht der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung sowie der ergänzten Anlage zu diesem Bericht erneut beschlossen.

Der Bebauungsplan 2518 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB rückwirkend zum 25. Juli 2022 in Kraft.

Der Bebauungsplan 2518 mit Begründung kann bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 18. Juni 2024

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.